

Finanzamt Steinfurt
Veranlagungsbezirk 017
IdNr. Ehemann
IdNr. Ehefrau
Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

48565 Steinfurt
Ochtruper Str. 2

13.07.2020

Telefon 02551/17-145215
Telefax 0800 10092675311

Finanzamt, 48563 Steinfurt

18 2FC9 7191 F7 E004 B18E
DV 07.20 0,95 Deutsche Post



*8062*0019224*13*5999*

Bescheid

für 2019 über

Einkommensteuer

und Solidaritätszuschlag

Frau Kathrin Vogler

48282 Emsdetten

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	33.942,00	1.735,47	
Abzug vom Lohn	-11.260,00	-619,28	
des Ehemanns	-17,00	-0,92	
Kapitalertragsteuer	22.665,00	1.115,27	23.780,27
verbleibende Beträge			
Abrechnung in €			
nach dem Stand vom 06.07.20	22.665,00	1.115,27	23.780,27
abzurechnen sind	21.250,00	992,00	22.242,00
bereits gezahlt	1.415,00	123,27	1.538,27
dennach zu wenig gezahlt	1,00	2,00	3,00
entstandene Säumniszuschläge			
bleiben zu wenig gezahlt	1.416,00	125,27	1.541,27
Bitte zahlen Sie			
sofort	1,00	2,00	3,00
spätestens bis zum 17.08.20	1.415,00	123,27	1.538,27

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:

BBk Dortmund

IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *61.670*

053966

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit		35	
Einkünfte		35	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	42.624		
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 220 Tage			
Wege mit PKW			
220 Tage x 29 km x 0,30 EUR	1.914,00		
Entfernungspauschale	1.914		
insgesamt	-1.914		
Beiträge zu Berufsverbänden	-191		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-103		
weitere Werbungskosten	-30		
Summe der Werbungskosten	2.238		
Einkünfte	40.386		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus bebauten Grundstücken			
EW-Aktenzeichen 3370423000580	417	418	
Einkünfte	417	418	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		118.855	
Einkünfte		118.855	
Summe der Einkünfte	40.803	119.308	160.111
Gesamtbetrag der Einkünfte	40.803	119.308	160.111
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	7.973		
davon 88 %	7.017		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	-3.986		
verbleiben	3.031	3.031	
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	3.204		
- Ehefrau	7.808		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	11.012	11.012	
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG	-128		
verbleiben	10.884		
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	654		
- Ehefrau	1.636		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	2.290	2.290	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	13.174	13.174	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		16.205	-16.205
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien		3.300	
im Kalenderjahr 2019 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	10.927		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		14.227	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-14.227
außergewöhnliche Belastungen			
ab			
Freibeträge für auswärtig untergebrachte Kinder			
in Berufsausbildung § 33 a Abs. 2 EStG			-924
Einkommen			128.755
ab			
Freibeträge für das am geborene Kind			-7.620
zu versteuerndes Einkommen			121.135
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)			
Kapitalerträge	78	335	
Zwischensumme	78	335	
noch nicht ausgeschöpfter			
Sparer-Pauschbetrag	-78	-335	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
i.S.d. § 32d Abs.1 EStG	0	0	

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 13.07.2020

Übertrag:

1.S.d. § 32d Abs.1 EStG	0	0
Berechnung der Einkommensteuer		
zu versteuern nach dem Splittingtarif	121.135.	33.314
tarifliche Einkommensteuer		33.314
ab		
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG		-1.650
Ermäßigung für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	92	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen	18	
Summe und davon abziehbar	110	-110
verbleiben		31.554
dazu		
Kindergeld oder vergleichbare Leistungen		2.388
festzusetzende Einkommensteuer		33.942

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.620 €	121.135
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	31.554
Bemessungsgrundlage	31.554
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	1.735,47

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (33.314,00 €) bezogen auf das
 zu versteuernde Einkommen (121.135 €) beträgt 27,50 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
 Gesamtbetrag der Einkünfte (160.111 €) um abziehbare Aufwendungen
 (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 38.976 € gemindert.

